

L. 70000

36

1918

14. III. - 14. III.

Approc. F  
Mehl Brot  
Kart.

32

# Tägliche Rundschau

14. III. 1918.

14

1

\* Die neuen Reichsreisebrotmarken, die am 16. März in Kraft treten, zeichnen sich zum Schutz gegen Fälschungen durch eine bessere Papier- und Druckausstattung aus. Mit dem 15. März verlieren die bisher gebräuchlichen Reichsreisebrotmarken ihre Gültigkeit; sie dürfen von den Gemeinden daher nur noch für die Uebergangszeit ausgegeben werden. Mit Ablauf der Uebergangsfrist darf Mehl oder Brot auf die dann veralteten Marken weder gefordert noch verabsolgt werden. Verbraucher können nach dem 16. März den Umtausch von Reichsreisebrotmarken alten Musters gegen neue nur bis Ende März d. J. dann verlangen, wenn sie durch den Lebensmittelabmeldechein nachweisen, daß sie über diesen Zeitpunkt hinaus mit Reichsreisebrotmarken anstatt mit örtlichen Brotmarken zu ihrer Broterforgung versehen worden sind.